



- Eingeschränkte Beteiligung nach der Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
14	<p><u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H., Abt. 7 - Technischer Umweltschutz – 10.06.2011</u></p> <p>Ausgehend von den übersandten Planunterlagen wird hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1) Die Parkplatzlärmstudie 2007 enthält Anhaltswerte für die Bewegungshäufigkeit auf Parkplätzen verschiedener Einkaufsmärkte in Abhängigkeit von der jeweiligen Nettoverkaufsfläche. Von diesen Anhaltswerten für schalltechnische Prognosen sollte nur in begründeten Ausnahmefällen nach unten abgewichen werden. Ein solcher Ausnahmefall wäre z.B. begründet, wenn die am Standort des Objektes maximal zu erwartende Stellplatzfrequenz an Spitzentagen im Sinne der TA-Lärm auf Grundlage belastbarer Daten nachvollziehbar dargelegt wird.</p> <p>Allein die Annahme, dass das motorisierte Kundenaufkommen für einen verkehrsgünstig optimal an der B 430 gelegenen Discounter den für andere Märkte vorgenommenen Abschätzungen entspricht, wird diesem Anspruch nicht gerecht.</p> <p>2) Bei der Warenanlieferung des Discounters liegt der Emissionsansatz der schalltechnischen Untersuchung für die Verladung von Paletten um 3 dB(A) unter dem für Verladegeräusche entwickelten Prognoseansatz im Abschnitt 5.3 auf Seite 26 der in Bezug genommenen Studie.</p>	<p><u>Der Anregung zur Erhöhung des Emissionsansatzes für die Stellplatzanlage des Discountmarktes wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Der in der Parkplatzlärmstudie 2007 genannte Anhaltswert von 0,17 Bewegungen pro m² Nettoverkaufsfläche und Stunde stellt das Maximum aller elf in der Studie ausgewerteten bayerischen Discountmärkte dar. Die <i>durchschnittliche</i> Anzahl von Fahrzeugbewegungen in allen Zählungen, inkl. Aktionstage, beträgt jedoch 0,137/m²/h (vgl. Tab 8. Teil 2 Seite 34). Weitergehende Aussagen z.B. zur konkreten Lage der gezählten Märkte und zur Konkurrenzsituation durch andere Märkte werden in der Studie nicht getroffen.</p> <p>Mit der vorhandenen Nettoverkaufsfläche des Discounters im Plangebiet von 705 m² ergibt sich bei Anwendung des o.g. Maximal-Anhaltswerts eine Stellplatzfrequenz von 1918 Bewegungen / Tag. Legt man den Durchschnittswert der in der Lärmstudie untersuchten Discounter an, ergibt sich eine Stellplatzfrequenz von 1545 Bewegungen / Tag. Das in der Lärmtechnischen Untersuchung verwendete Verkehrsaufkommen von 1800 Bewegungen / Tag liegt somit näher am Maximum als am Durchschnittswert der Studie und ist für eine Simulierung des Betriebs mehr als ausreichend, zumal der Discountmarkt nach laufender Inaugenscheinnahme trotz des verkehrsgünstigen Standorts - offensichtlich aufgrund der unmittelbaren Nähe zum unmittelbar benachbarten Einkaufszentrum Freesencenter - keine außergewöhnlich hohe Kundenfrequenz aufweist.</p> <p>Darüber hinaus wurde in einer ergänzenden Lärmtechnischen Untersuchung nachgewiesen, dass sich auch bei einem angenommenen Verkehrsaufkommen von 2200 Kfz-Bewegungen / Tag keine geänderten Anforderungen an die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen ergeben.</p> <p><u>Der Anregung zur Erhöhung des Emissionsansatzes für die Anlieferung des Discountmarktes wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Gemäß Anhang A 2.3 der TA Lärm ist bei den Berechnungen von mittleren Schallleistungspegeln auszugehen. Der mittlere Schallleistungspegel bei der Anlieferung von Waren an der Außenrampe beträgt 88 dB(A) je Palette. Dieser beinhaltet die Vorgänge Hubwagen leer auf LKW mit 85,2 dB(A) und voll von Lkw mit 84 dB(A). Der in</p>



- Eingeschränkte Beteiligung nach der Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	Vorschlag zur Berücksichtigung / Begründung
	<p>3) Für die Bebauung westlich vom Eckernförder Stieg fehlt es an einer Berechnung und Umsetzung der zur Einhaltung des Tages-Immissionsrichtwertes erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor den von der überbetrieblichen Ausbildungsstätte des Baugewerbes verursachten Lärmeinwirkungen.</p> <p>Die im Abwägungsvorschlag enthaltene Bezugnahme auf den Kommentar von Hansmann zu den vom Geltungsbereich der TA-Lärm ausgenommenen Anlagen für soziale Zwecke ist verfehlt, da es sich hier zwar um eine Gemeinbedarfs-Einrichtung handelt, als Schule aber gerade nicht den Anlagen für soziale Zwecke zuzuordnen ist. Diese Unterscheidung geht schon aus dem F-Plan der Stadt Neumünster hervor.</p> <p>Die Anforderungen der TA-Lärm können also auch damit nicht in Frage gestellt werden.</p>	<p>der Lärmtechnischen Untersuchung gewählte Ansatz entspricht daher den Vorgaben der TA Lärm.</p> <p><u>Der Anregung hinsichtlich einer weitergehenden Betrachtung der vom Schulbetrieb ausgehenden Emissionen wird nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Darstellung, nach der es sich bei der Schule zwar um eine Gemeinbedarfseinrichtung, nicht jedoch um eine Anlage für soziale Zwecke handele, ist verfehlt. Schulbetriebe gehören grundsätzlich zu der BauNVO-Nutzungsart der Anlagen für soziale Zwecke, denn eine eigenständige Nutzungsart „Schule“ besteht hiernach nicht. Der Umstand, dass auf der Ebene des Flächennutzungsplanes eine unterschiedliche Darstellung für Gemeinbedarfsflächen für Schulen und für (sonstige und nicht weiter definierte) sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen gewählt werden kann, steht dem nicht entgegen. Das in der Lärmtechnischen Untersuchung gewählte Verfahren, die Anforderungen der TA Lärm in diesem Fall nicht schematisch anzuwenden, sondern lediglich zur Orientierung heranzuziehen, ist demnach korrekt.</p> <p>Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Schule als Anlage für soziale Zwecke nach den Bestimmungen der BauNVO nicht nur am Rande eines Mischgebietes, sondern grundsätzlich auch inmitten eines solchen Gebietes zulässig ist. Dies gilt sogar für Reine und Allgemeine Wohngebiete, wobei die Zulässigkeit im Einzelfall von den konkreten Standortanforderungen und Auswirkungen des jeweiligen Schulbetriebes abhängig ist. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Betrieb der hier vorhandenen überbetrieblichen Ausbildungsstätte grundsätzlich keine Nutzungskonflikte mit einem benachbarten Mischgebiet auslöst. Hierzu ist festzustellen, dass die besagte Nutzungsnachbarschaft nicht erst mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung erstmalig geschaffen oder - etwa durch ein geplantes Heranrücken der Bebauung - verschärft wird. Die Festsetzung eines Mischgebietes für den an den Schulbetrieb angrenzenden Gebietsteil besteht vielmehr bereits seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 122 im Jahre 1986; sie wird durch die 1. Änderung lediglich inhaltlich modifiziert und in südlicher Richtung erweitert, die jedoch nicht unmittelbar an das Schulgrundstück angrenzt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 war die 1979 errichtete Ausbildungsstätte bereits in Betrieb. Sowohl das damalige Gewerbeaufsichtsamt als auch die Handwerkskammer wurden zu der Planaufstellung als Träger öffentlicher Belange gehört und haben keine Bedenken gegen die Festsetzung eines Mischgebietes neben dem Schulgrundstück geäußert. Auch die später - nach rechtskräftiger Mischgebietsfestsetzung für den benachbarten Bereich - erfolgten Erweiterungen des Schulbetriebes sind in den entsprechenden Genehmigungsverfahren auf keine diesbezüglichen Bedenken gestoßen. Insofern konnte stets davon ausgegangen werden, dass es sich hier im Grundsatz um eine konfliktfreie Nutzungsnachbarschaft handelt.</p>



- Eingeschränkte Beteiligung nach der Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
101	<p>4) Der schalltechnischen Untersuchung fehlt es an einer Teilpegelanalyse für maßgebliche Immissionsorte. Auf die Anforderungen der TA-Lärm zur Darstellung der Ergebnisse einer Geräuschimmissionsprognose wird hingewiesen. Eine ergänzende Darstellung von Isophonen in Rasterlärnkarten steht diesen Anforderungen nicht entgegen</p> <p>Zusammenfassend ist innerhalb des Plangebietes noch mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu rechnen. Eine Aussage über die tatsächlich zu erwartenden Immissionen und die ggf. noch erforderlichen Schutzmaßnahmen kann erst nach einer weiteren Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise erfolgen. Eine Abwägung der immissionsschutzrechtlichen Belange auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes wäre nach hiesiger Einschätzung rechtsfehlerhaft.</p> <p><u>Eigentümergeinschaft Grundstück im Plangebiet (Name und Anschrift anonymisiert) - 09.06.2011</u></p>	<p>Durch die Lärmtechnische Untersuchung wurde zwar festgestellt, dass der Schulbetrieb in seiner derzeit ausgeübten Art - insbesondere durch im Freien ausgeübte Tätigkeiten wie Pflasterarbeiten etc. - im Plangebiet zu einer Überschreitung der für Gewerbelärm anzusetzenden Immissions-Orientierungswerte führen kann. Dies lässt sich jedoch auch darauf zurückführen, dass aufgrund der bislang ausgebliebenen Bebauung weiter Teile des Plangebietes in der Vergangenheit keine Einschränkungen für den Schulbetrieb durch eine benachbarte Bebauung bestanden haben. Bei einer Bebauung gemäß der ursprünglich bereits vorgesehenen Mischgebiets-Planung können sich demgegenüber mögliche Beschränkungen ergeben, die auf der Grundlage des Gebotes gegenseitiger Rücksichtnahme jedoch hinzunehmen sind. Nach Auffassung der Stadt Neumünster können etwaige Nachbarschaftskonflikte durch organisatorische Maßnahmen im Schulbetrieb (Geschlossenhalten von Türen und Fenstern bei emittierenden Tätigkeiten, Verlegung geräuschintensiver Tätigkeiten in entferntere oder baulich abgeschirmte Grundstücksbereiche, etc.) gelöst werden, zumal das Schulgrundstück zu seinen anderen Seiten an weniger immissionsempfindliche Nutzungen angrenzt.</p> <p><u>Die Anregung zur ergänzenden Darstellung einer Teilpegelanalyse wird berücksichtigt.</u></p> <p>Die Lärmtechnische Untersuchung wurde um eine entsprechende Darstellung ergänzt. Diese Analyse hat jedoch keine Auswirkungen auf die Planungsinhalte.</p> <p><u>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Nach Auffassung der Stadt Neumünster stellt die vorliegende Lärmtechnische Untersuchung mit ihren ergänzenden Berechnungen eine ausreichende Grundlage für die Beurteilung der Immissionssituation im Plangebiet und die Festsetzungen entsprechender Schutzmaßnahmen dar. Bei der Planung handelt es sich in wesentlichen Teilen nicht um die Neuschaffung von Baurechten, sondern um die Modifikation geltenden Planrechts, bei der die Belange des Immissionsschutzes erstmalig eine umfassende Berücksichtigung gefunden haben. Der erzielte Grad der Konfliktlösung wird insbesondere angesichts dieses Umstandes für angemessen befunden.</p> <p><u>Keine Bedenken vorgetragen.</u></p>